

Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)

Gültig ab 01.09.2022 für 6 Monate

Heizung	In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, ausgenommen... <ul style="list-style-type: none">• erforderlich für installierte Technik, gelagerten Gegenständen und Stoffen• bauphysikalische Gegebenheiten (Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten)
Heizung	Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden: <ul style="list-style-type: none">• für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten 19 Grad Celsius anstelle von 20 Grad Celsius• weitere Temperaturen wie gehabt
Trinkwassererwärmung	In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen oder Warmwasserspeicher auszuschalten , wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.
Trinkwassererwärmung	Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken , das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden.
Beleuchtung	Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt . Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)

Gültig ab 01.10.2022 für 24 Monate

Heizung	<p>Pflicht zur Heizungsprüfung und zur Optimierung (Gasheizung)</p> <ul style="list-style-type: none">• Optimierung einstellbarer technischer Parameter• Hydraulischer Abgleich• effiziente Heizungspumpen• Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen <p>Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung beauftragt, ist neben dem Gebäudeeigentümer der Dritte zur Erfüllung verpflichtet.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist in Textform festzuhalten.</p> <p>Die Heizungsprüfung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schornsteinfeger• Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung sowie Ofen- und Luftheizungs- bauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung• Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste aufgenommen worden sind <p>Verpflichtung entfällt bei standardisierten Energiemanagementsystems /Umweltmanagementsystems, mit standardisierter Gebäudeautomation, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.</p> <p>Zur Optimierung einer Anlage gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Absenkung der Vorlauftemperatur /Optimierung der Heizkurve• Aktivierung der Nachtabenkung, Nachtabstaltung oder anderen passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und Infor- mation des Betreibers• Optimierung des Zirkulationsbetriebs• Absenkung der Warmwassertemperaturen• Absenkung der Heizgrenztemperatur• Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen <p>Sofern die Prüfung der Anlage Optimierungsbedarf ergeben hat, sind diese mit weiteren Optimierungen bis zum 15. September 2024 durch- zuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Maßnahmen erfolgen.</p>
----------------	--

Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)

Gültig ab 01.10.2022 für 24 Monate

Heizung	<p>Hydraulischer Abgleich (Gasheizungen):</p> <p>bis zum 30. September 2023</p> <ul style="list-style-type: none">• Nichtwohngebäude ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche• Wohngebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten <p>bis zum 15. September 2024</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten <p>Keine Anwendung des hydraulischen Abgleichs, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• das Heizsystem bereits hydraulisch abgeglichen wurde• innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht• das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll <p>Kriterien hydraulischer Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none">• eine raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831:2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1 : 2020-4• Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur• Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems• Anpassung der Vorlauftemperaturregelung <p>Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß in Textform festzuhalten und dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der hydraulische Abgleich ist nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“, VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V., 1. aktualisierte Neuauflage April 2022, Ziffer 4.2, durchzuführen.</p>
----------------	---